

# Informationen zur Strompreisbremse

Auf Grund der aktuell von den Stromlieferanten an die Endkunden versendeten Informationsschreiben zur Strompreisbremse, kommt es vermehrt zu Fragen rund um die **Jahresverbrauchsprognose (JVP)** durch den Netzbetreiber.

Nachfolgend finden Sie dazu Klarstellungen und Erläuterungen:

- Ihrem Stromlieferanten wurde im Rahmen des Datenaustausches die aktuelle JVP übermittelt. Dieses Verfahren ist standardisiert und findet unabhängig von der Strompreisbremse statt.
- Gewöhnlich zahlen Sie bei Ihrem Stromlieferanten einen monatlichen Abschlag. Dieser ergibt sich aus Ihrem Verbrauch und dem Strompreis des jeweiligen Stromlieferanten. Wir als Netzbetreiber gehen davon aus, dass für den angesetzten Verbrauch die JVP des Netzbetreibers Berücksichtigung findet.
- Gemäß § 13 StromNZV hat ausschließlich der Lieferant zu jeder Zeit die Möglichkeit, die JVP beim Netzbetreiber anpassen zu lassen. Nach den bundesweit geltenden Marktregeln greift eine Anpassung der JVP jedoch erst zum 1. des übernächsten Monats.
  - ➔ Das bedeutet, dass eine z.B. im April 2023 übermittelte Anpassung der JVP erst am 01.06.2023 berücksichtigt werden kann, da eine rückwirkende Anpassung der JVP in Folge der bereits gelaufenen Marktprozesse (gesetzlich vorgegeben) nicht gestattet ist.
  - ➔ Eine geänderte JVP bedeutet nicht automatisch eine Neuberechnung der Strompreisbremse. Diese Entscheidung obliegt dem Stromlieferanten.
- Bei Veränderungen am Abnahmeverhalten z.B. durch den Einbau einer Wärmepumpe, einer Wallbox, einer Erzeugungsanlage o. ä. erfolgt keine automatische Anpassung der JVP.
  - ➔ Zum Zeitpunkt der Antragstellung/Genehmigung haben wir in der Regel keine Kenntnis, wann das neue Betriebsmittel angeschlossen und in Betrieb genommen wird. Es obliegt somit dem Kunden, einen entsprechenden Anpassungsantrag der JVP an seinen Stromlieferanten zu übermitteln.
- In unserem Netzgebiet führen wir eine rollierende Turnusablesung durch. Das bedeutet, dass unsere circa 192.500 Netzkunden, gleichmäßig verteilt, über ein Kalenderjahr abgelesen und abgerechnet werden. Ein alternatives Verfahren ist auf Grund der hohen Anzahl an Netzkunden nicht möglich.

- Die an die Stromlieferanten übermittelte JVP basiert **nicht** auf dem Verbrauch eines Kalenderjahres, sondern wird in der Regel im Rahmen einer Turnusabrechnung neu ermittelt und dabei ggf. auf ein Jahr hochgerechnet. Der Turnus kann dabei z. B. einen Zeitraum von März eines Jahres bis März des Folgejahres umfassen. Der Turnus kann vom Abrechnungsturnus Ihres Stromlieferanten abweichen.